

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 88 (1970)
Heft: 47: Sonderheft über Weiterbildung

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines wichtigen Grundes in der Person des Beauftragten¹⁶⁾.

Ebensowenig kennen das italienische und französische Recht ein doktrinäres Verbot der Widerruflichkeit des Auftrages. Im italienischen Recht wird unterschieden zwischen «mandato revocabile» einerseits und «mandato irrevocabile» andererseits. Es kann Verzicht auf Widerruf vereinbart werden, ausgenommen bei Vorliegen wichtiger Gründe¹⁷⁾. Was das französische Recht anbetrifft, so zeichnet sich auch dort eine Entwicklung ab, welche von dem starren, aus dem gemeinen Recht stammenden Prinzip der absoluten Widerruflichkeit des Auftrages hinwegführt. Die französische Gerichtspraxis hat die Rechtsfigur des «mandat d'intérêt commun» entwickelt, eine Art des Auftrages, welcher grundsätzlich nicht einseitig widerruflich ist und auch vom Auftraggeber nur aus wichtigen Gründen (cause légitime reconnue en justice) widerrufen werden kann¹⁸⁾. Namhafte Autoren vertreten unter Berufung auf gerichtliche Entschiede heute die Auffassung, dass der Architektenvertrag sowohl in seiner Gesamtheit wie auch in seinen einzelnen Punkten, wie insbesondere Bauleitung, kein Mandatsverhältnis darstellt, sondern als Werkvertrag (louage d'ouvrage) zu qualifizieren sei¹⁹⁾.

Wir haben oben für das schweizerische Recht den Architektenvertrag als einen Vertrag sui generis bezeichnet und gefunden, dass für ihn das aus dem gemeinen Recht stammende Erfordernis der absoluten Widerruflichkeit überholt ist. Aber sogar, wenn man auf den Architektenvertrag ganz oder für bestimmte Teilleistungen vom Auf-

tragsrecht ausgeht, ergibt sich keineswegs, dass die Vereinbarung einer Entschädigung für den Fall des Widerrufs durch den Bauherrn ohne Vorliegen wichtiger Gründe auf Seiten des Architekten unzulässig sei. So betonen *Oser/Schönenberger*²⁰⁾ ausdrücklich, dass eine Beschränkung des Widerrufsrechtes des Auftraggebers von Bedeutung sein kann für die Frage, ob der Widerruf zur Unzeit erfolgt sei und dem Beauftragten demzufolge ein Schadenersatzanspruch nach Art. 404, Abs. 2 OR zusteht. Ein solcher Schaden entsteht dem Architekten beim Widerruf durch den Bauherrn nämlich immer zum mindesten dadurch, dass er seine Büroorganisation und den Einsatz seiner Arbeitskräfte umstellen muss. Ein Widerruf im Verlaufe der dem Architekten vertraglich überbundenen Leistungen erfolgt somit immer «zur Unzeit».

Art. 8 der *Honorarordnung für architektonische Arbeiten* (SIA-Norm Nr. 102) berechtigt deshalb den Architekten zur Erhebung eines Zuschlages von 15 % der bis zum Widerruf geleisteten Arbeiten, soweit nicht ein höherer Schaden nachweisbar ist. Das *Bundesgericht* hat diese Bestimmung in einem nicht publizierten Entscheid vom 26. März 1957 in Sachen Sekundarschulgemeinde Uster als zulässig erklärt. In seiner Begründung führt das Bundesgericht vorerst aus, dass das Verdienstinteresse des Architekten geschützt ist²¹⁾. Ausserdem weist das Bundesgericht ausdrücklich darauf hin, dass die erwähnte Bestimmung der Honorarordnung Fälle betrifft, wo der Bauherr dem Architekten den Auftrag «ohne dessen Verschulden und ohne von ihm zu vertretende wichtige Gründe» entzieht und jedenfalls dann zur Anwendung gelangt, wenn die Parteien die Honorarordnung zum Vertragsinhalt erhoben haben.

²⁰⁾ Anm. 3 zu Art. 404 OR.

²¹⁾ Wie schon in BGE 83 II 530 betreffend Liegenschaftsverwaltungsvertrag und entgegen *Gautschi*, Anm. 10 lit. b zu Art. 404 OR entschieden wurde.

¹⁶⁾ *Enneccerus/Lehmann*: Schuldrecht, Tübingen 1958, § 163, Ziff. I/1 lit. a; *Larenz*, a. a. O., § 52, Ziff. IV. Dabei entspricht Art. 671, Abs. 1 BGB inhaltlich genau Art. 404, Abs. 1 ZGB.

¹⁷⁾ «Giusta causa», Codice civile, Art. 1723.

¹⁸⁾ *Petit Codes Dalloz*, Code civil, Anm. 1 und 2 zu Art. 204.

¹⁹⁾ *Liet-Veaux*: La profession d'architecte, Paris 1963, Nrn. 408 bis 418, insbes. 416—418 und dortige Zitate.

informationen



Was alles im SIA beschlossen und erarbeitet wird, ist vielen Mitgliedern nur ungenügend bekannt. Der Grund ist naheliegend: Es fehlt eine geeignete, periodische Orientierung. Das Central-Comité und das Generalsekretariat möchten diesen Mangel beheben. Vorläufig ist für 1971 die Herausgabe von sechs Sondernummern der «Schweiz. Bauzeitung» vorgesehen. Parallel dazu erscheint das «Bulletin Technique» in französischer Sprache. Diese Nummern werden allen SIA-Mitgliedern zugestellt. Je nach Bedarf werden zwischen den einzelnen Nummern zusätzliche SIA-Informationen in vervielfältigter Form herausgegeben.

Die Sondernummern sollen im fachlichen Teil jeweils inhaltlich eine gewisse Geschlossenheit aufweisen. Zuständig ist die Redaktionskommission. Die eigentliche Betreuung ist Sache der Redaktionen der SIA-Organe.

Im Rahmen der SIA-Informationen – welche in den Sondernummern enthalten sind – bietet sich zudem Gelegenheit, über die wichtigen Beschlüsse der SIA-Organe und der Kommissionen zu orientieren. Ferner sollen der Stand der Arbeiten, die Aktivitäten und Geschehnisse mitgeteilt werden. Selbstverständlich stehen die Informationen auch den Sektionen und Fachgruppen offen. Sie haben auf diese Weise die Möglichkeit, regelmässig alle 6750 SIA-Mitglieder zu erreichen. Eine kurze Mitteilung an das Generalsekretariat genügt; es besorgt die Zusammenstellung und Weiterleitung.

Hierzu Tafeln 32 und 33

Der neue Sitz des Generalsekretariates

Wir haben die «Züglete» überstanden!

Ende September 1970 ging ein bald achtzigjähriger Wunsch in Erfüllung: Das neue Heim des SIA konnte bezogen werden. Das SIA-Haus liegt schräg gegenüber dem Bahnhof Selnau; auf der nordöstlichen Seite befinden sich der Schanzengraben und der botanische Garten. Die Lage ist einzigartig. Das Personal des Generalsekretariates möchte allen, die am Zustandekommen unserer schönen Unterkunft beteiligt waren, bestens danken.

Die Postadresse lautet wie bisher:

SIA-Generalsekretariat
Postfach
8039 Zürich

Telephon-Nr.: 051 / 36 15 70
Telegramm: Ingenieur
Postcheck: 80-5594

Sie erreichen uns an der
Selnaustrasse 16
Zürich 2
auf dem 11. und 12. Stock
Normenverkauf: 11. Stock



Ansicht aus Osten, vorn der Schanzengraben

Das SIA-Haus in Zürich

Architekten Hans von Meyenburg und Paul Keller, Zürich



Die Fluchttreppe an der Nordwestseite des SIA-Hauses in Zürich

Photos Tafel 33 und S. 1103 A. Schmid – Burri, Adliswil, Tafel 32 Wolf – Benders Erben, Zürich

Umstellung der SIA-Mitgliederkontrolle auf EDV

Die Recherchen-Karte wird gegen Ende November 1970 zum Versand gelangen. Wir richten an alle Mitglieder den dringenden Appell, den Fragebogen rechtzeitig und in ihrem Interesse mit aller Sorgfalt auszufüllen.

Anwendung der SIA-Mitgliedschaftsbezeichnung

Wir empfehlen allen Mitgliedern, mit der Berufsbezeichnung ihre Mitgliedschaft zum SIA zu dokumentieren. Zum Beispiel Ingenieur SIA, Architekt SIA, Mitglied des SIA. Bekanntlich verpflichten sich die Mitglieder auf Einhaltung der Normen und Ordnungen (Artikel 6 der Statuten). Es ist in der weiteren Öffentlichkeit noch viel zu wenig bekannt, dass für die Aufnahme und Mitgliedschaft strenge Anforderungen bestehen. Die Mitgliedschaft im SIA kann nicht mit einer blossen Vereinszugehörigkeit verglichen werden.

Beschlüsse des Central-Comité

Das C.C. hat vom 15. bis 17. Oktober 1970 in Rigi-Kaltbad getagt und sich eingehend mit den generellen Problemen des SIA befasst. Nachstehend geben wir die wichtigsten bei dieser Gelegenheit gefassten Beschlüsse bekannt.

Verzeichnis der Projektierungsbüros

Auf Grund der erhaltenen Bemerkungen hat das C.C. den Entwurf eines Reglementes für die Eintragung in das Verzeichnis der Projektierungsbüros eingehend durchgearbeitet. Das neue Reglement wird der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971 unterbreitet.

Reklamewesen

Wie mehrere Sektionen und sicher auch zahlreiche Mitglieder ist das C.C. der Auffassung, dass die «Richtlinien über Fragen der Reklame» aus dem Jahre 1954 überholt sind und dass das ganze Problem der Reklame neu zu überdenken ist, besonders auch mit Rücksicht auf die beabsichtigte Herausgabe eines Verzeichnisses der Projektierungsbüros. Das C.C. wird in der nächsten Delegiertenversammlung dieses Thema zur Sprache bringen und entsprechende Vorschläge machen.

Ausübung des Architektenberufes

Auf Antrag der Kommission für die Ausübung der Berufe des Ingenieurs und des Architekten hat das C.C. beschlossen, ein Rechtsgutachten über folgende Fragen einzuholen: «Kann ein Kanton auf Grund der Bundesgerichtsentscheide vom 13. 6. 1967 und 20. 9. 1967 für die Ausübung des Architektenberufes auf Kantonsgebiet die gesetzlichen Bedingungen stellen, dass der Architekt entweder ein Hochschuldiplom erworben habe oder aber im Schweizer Register der Architekten eingetragen sei, oder muss er auch den Architekt-Technikern, die ihre Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt erfolgreich abgeschlossen haben, die Ausübung des Architektenberufes gestatten?» Professor *H. Marti* von der Universität Bern hat sich bereit erklärt, dieses Mandat zu übernehmen.

Schaffung einer Kommission für Ordnungen

Das C.C. hat beschlossen, dass sich in Zukunft die Zentrale Normenkommission ausschliesslich mit dem grossen Gebiet der technischen Normen befassen wird. Zur Vorbereitung der im Zusammenhang mit den Ordnungen stehenden Fragen soll eine «Zentrale Kommission für Ordnungen» (ZOK) geschaffen werden; sie wird analog zur

ZNK als beratendes Organ des C.C. für die Ordnungen amten. Dieser Beschluss bedingt eine Änderung des Verfahrens für die Aufstellung und Genehmigung des SIA-Normenwerkes; das abgeänderte Reglement wird der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971 vorgelegt.

Aufnahme von Nicht-SIA-Mitgliedern in die Fachgruppen

Entsprechend einem Antrag der Strukturkommission hat das C.C. beschlossen, der Delegierten- und Generalversammlung eine Änderung der Statuten des Gesamtvereins und des Basisreglementes für die SIA-Fachgruppen vorzuschlagen. Damit wird Interessenten, die nicht oder noch nicht Mitglieder des SIA sind, die Möglichkeit geboten, sich einer Fachgruppe anzuschliessen. Als Kriterium für die Aufnahme ist die Eintragung im Schweizer Register der Ingenieure bzw. der Architekten vorgesehen. In besonderen Fällen können auch andere Fachleute berücksichtigt werden. Es ist aber erwünscht, dass wenn immer möglich ein Eintritt in den SIA erfolgt.

Aufnahmebedingungen in den SIA

Das C.C. hat beschlossen, dass von nun an die SIA-Mitglieder, welche als Paten eine Kandidatur durch ihre Unterschrift und gegebenenfalls durch einen schriftlichen Bericht empfehlen, nicht mehr der gleichen Firma wie der Bewerber angehören dürfen.

Verwandte Berufe

Es hat sich in der letzten Zeit im Zusammenhang mit Kandidaturen verschiedene Male die Frage gestellt, wie weit man mit der Auslegung des Briffes «verwandte Berufe» gehen kann und soll. Der Leiter der Rechtsabteilung hat hierüber eine Studie durchgeführt und ist zum Schluss gekommen, dass die heute gültigen Statuten (Kapitel III) eine Ausdehnung der Mitgliedschaft auf Berufe, die nicht unter das Konzept «Ingenieur» oder «Architekt» fallen, nicht gestatten. Das Problem wird anlässlich einer Totalrevision der Statuten neu überprüft werden. Vorläufig ist jedoch bei der Aufnahme von Angehörigen der sog. «verwandten Berufe» Zurückhaltung am Platze.

Tarif B der Honorarordnungen

Nach Rücksprache mit allen Honorarkommissionen hat das C.C. beschlossen, den Partnern (Amt für Strassen- und Flussbau, Baudirektoren-Konferenz, Direktion der eidg. Bauten, PTT, SBB) entsprechend der Lohnentwicklung eine Erhöhung der Ansätze des Tarifes B um 12 % zu beantragen.

Honorarordnung für Quartier-, Orts- und Regionsplanung, Nr. 110

Auf Antrag der Kommission Nr. 110 hat das C.C. beschlossen, eine Teilrevision dieser Honorarordnung vorzunehmen, um eine Teuerungsklausel einzuführen, wobei auf den Index der Angestelltegehälter in Industrie und Gewerbe des BIGA abgestellt werden soll. Ferner hat das C.C. der Kommission den Auftrag erteilt, unverzüglich eine Gesamtrevision der HO 110 in Angriff zu nehmen. Angesichts der Bedeutung der Planungsarbeit ist es wichtig, eindeutige Grundsätze für die Honorierung zu besitzen.

Interdisziplinäre Wettbewerbe

Das C.C. ist der Auffassung, dass die Frage der interdisziplinären Wettbewerbe (Städtebauprobleme, kombiniert mit Verkehrsplanungen und Verkehrsbauwerken, Arealüberbauungen mit Einbezug der Energieversorgung oder Verkehrsführung, Planungsaufgaben im allgemeinen) grund-

sätzlich zu studieren ist. Es fehlen ein Konzept und klare Regelungen für solche Aufgaben. Das C.C. hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit einer ersten Sichtung und mit der Aufstellung eines Programmes für eine allfällige, später zu gründende Kommission zu betrauen.

Broschüre «Die Arbeitsverhältnisse des Ingenieurs»

Diese Schrift entspricht einem Bedürfnis, ist aber in ihrer jetzigen Fassung (1956) teilweise überholt. Das C.C. hat beschlossen, sie einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zweck auch in Verhandlungen mit dem Zentralverband schweiz. Arbeitgeber-Organisationen zu treten, um das mit ihm abgeschlossene «Abkommen» ebenfalls zu überarbeiten. Die neue Schrift soll auch für Architekten gelten und womöglich auf alle technischen Angestellten erweitert werden, wobei eine Unterteilung in verschiedene Publikationen zweckmässig sein wird.

Salärerhebungen

Das C.C. würde es als nützlich erachten, wenn der SIA in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Verbänden (ASIC und möglicherweise andere) Salärerhebungen durchführen würde. Es geht nicht darum, Direktiven über Löhne herauszugeben, sondern über ein nachgewiesenes Material zu verfügen, das sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer wertvolle Unterlagen verschaffen wird, die namentlich bei Verhandlungen mit den Partnern von grossem Nutzen sein können. Das Generalsekretariat wird die Möglichkeiten der Durchführung solcher Erhebungen prüfen.

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Das C.C. hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit einer ersten Sichtung des Fragebogens des Eidg. Departementes des Innern betreffend die neue Bundesgesetzgebung über die ETH zu beauftragen. Die Antwort des SIA soll auf einer möglichst breiten Grundlage erarbeitet werden; sie muss bis 31. Oktober 1971 abgegeben werden.

Delegationen

- Das C.C. hat folgende Delegationen bestimmt:
- Plenarkonferenz der liberalen Berufe und der Selbständigerwerbenden, 29. Oktober 1970: Dr. U. Zürcher, M. Beaud (Prof. J. C. Piguet nimmt ebenfalls teil).
 - Aussprache über Baukonjunktur / Baunachfrage der öffentlichen Hand, 30. Oktober 1970: Ing. A. Cogliatti, Dr. U. Zürcher.
 - Gespräch über die künftige Raumordnungspolitik des Bundes und über die organisatorischen Vorkehren hierzu, Oktober 1970 (auf Einladung der Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung): Arch. W. Althaus, Arch. U. Strasser, Ing. H. Zumbach, Dr. U. Zürcher.

Das Bürgerhaus in der Schweiz

Im Einvernehmen mit der Bürgerhauskommission beschloss das C.C., die noch vorrätigen Bände zu liquidieren. Die Preise wurden wesentlich herabgesetzt. Wir bieten Ihnen die verbleibenden Bände zu besonders vorteilhaften Bedingungen an; sie eignen sich als schönes Weihnachtsgeschenk.

Band Nr.	Titel	Preis Fr.
1	Uri (2. Ausgabe 1950)	8.—
2	Genf (3. Ausgabe 1960)	18.—
6	Schaffhausen (2. Ausgabe 1960)	8.—

11	Bern, II. Teil (2. Ausgabe 1964)	28.—
14	Graubünden, II. Teil (2. Ausg. 1950)	8.—
16	Graubünden, III. Teil (2. Ausg. 1956)	18.—
19	Thurgau, 1928	8.—
25	Waadt, II. Teil (2. Ausgabe 1961)	28.—
26	Tessin, I. Teil (2. Ausgabe 1955)	18.—
29	St. Gallen, II. Teil, 1937	8.—
30	Unterwalden, 1937	8.—

Diese Preise gelten für geheftete Exemplare (gebunden: Fr. 10.— mehr). Die Auslieferung erfolgt per Nachnahme zuzüglich des Portos in der Reihenfolge der Bestellung. Die Bestellungen sind an das Generalsekretariat des SIA zu richten mit der Angabe, ob die Bände geheftet oder gebunden gewünscht werden. Es sind jedoch nicht mehr alle Bände in gebundener Form erhältlich. Wo nicht, werden ohne ausdrücklichen gegenteiligen Vermerk bei der Bestellung automatisch geheftete Exemplare geliefert.

Wahlen in Kommissionen

Das Central-Comité hat im Jahre 1970 folgende Wahlen vorgenommen bzw. Nominierungen sanktioniert:

Kommission für Strukturfragen des Vereins:

Hanspeter Studer, Bau-Ing. SIA, Basel
Vittorio Pedrocchi, Arch. SIA, Locarno-Muralto

Kommission für die Ausübung der Berufe des Ingenieurs und des Architekten:

George Pierre Dubois, Arch. SIA, Zürich
Stephan Schubiger, Bau-Ing. SIA, Zürich

Zentrale Normenkommission, ZNK:

Edmond Rey, Bau-Ing. SIA, Bern, als Vertreter der FGBH

Kommission für die Honorare der Architekten, Nr. 102:

Hans Kast, Arch. SIA, Zürich
Frédéric Gautier, Arch. SIA, Genève

Kommission für die Honorare der Bauingenieure, Nr. 103:

Gottfried Bachmann, Kult.-Ing. SIA, Köniz (Bern)

Kommission für die Aufzugsnormen, Nr. 106:

Hans Marti, TTT, Bern

Kommission für die Norm für Betonrohre, Nr. 107:

Prof. Richard Heierli, Bau-Ing. SIA, Zürich

Kommission für die Honorarordnung für Quartier-, Orts- und Regionalplanung, Nr. 110:

Ulyss Strasser, Arch. SIA, Bern
Léopold Veuve, Arch. SIA, als BSA-Vertreter, Lausanne

Kommission für die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, Nr. 118:

Hans-Ulrich Frei, Arch. SIA, Aarau
Jean Pagé, Arch. SIA, Genève
Hans Spitznagel, Arch. SIA, Zürich
Dr. Max Baeschlin, Ing. SIA, Zürich, als Vertreter der Schweiz. Zentralstelle für Stahlbau
J.-P. Delamuraz, als Vertreter des Städteverbandes, Lausanne
Peter Knoblauch, Ing. SIA, als Vertreter der VSS, Versoix

Kommission für die Revision der Normen Nr. 119 und 120:

Heinrich Hofacker, Bau-Ing. SIA, Zürich
Emil Rütli, Arch. SIA, Zürich
E. Grimm, Zürich, als Vertreter des SBV
Hansrudolf Nägeli, Zürich, als Vertreter des SBV
Anton Triet, Zürich, als Vertreter des SBV

Kommission für die Norm für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Nr. 162:

Prof. Dr. Bruno Thürlimann, Bau-Ing. SIA, Egg, Präsident
Prof. François Panchaud, Bau-Ing. SIA, Le Mont, Vizepräsident

Hans Bosshart, Bau-Ing. SIA, Bern

Roland Hofer, Bau-Ing. SIA, Lausanne

Kommission für Darstellungsrichtlinien für Meliorationsprojekte, Nr. 171:

Rudolf Häberli, Kult.-Ing. SIA, Spiez, Präsident

Kommission für die Normalisierung der Asbestzement-Produkte, Nr. 175:

Robert Günthardt, El.-Ing. SIA, Niederurnen

Kommission für Brandschutz, Nr. 178:

Rudolf Schluginhaufen, Bau-Ing. SIA, Frauenfeld, Präsident

Kommission für die Aufstellung einer Norm für unterirdische Bauten, speziell Tunnel, Nr. 179:

Felix Lauper, Bau-Ing. SIA, Chur

Verwaltungsrat der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine:

Dr. Ulrich Zürcher, Generalsekretär des SIA, Zürich

Comité national suisse de la FEANI:

Dr. Ulrich Zürcher, Generalsekretär des SIA, Zürich

Vorstand der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, VLP:

Dr. Ulrich Zürcher, Generalsekretär des SIA, Zürich

Schweiz. Schulbauzentrum:

Roland Gross, Arch. SIA, Zürich

Aus den Fachgruppen

FIB, Fachgruppe für industrielles Bauen in Hoch- und Tiefbau

Am 27. Oktober 1970 erschien die erste Nummer «*Construction industrialisée – Industrielles Bauen*». Sie wird allen Mitgliedern der Fachgruppe zugestellt. Diese Publikationsreihe will über die verschiedenen Aspekte des industriellen Bauens berichten (neue Methoden, wirtschaftliche Fragen, interessante Bauten). Ferner wird sie die Mitglieder über die Tätigkeit der Fachgruppe periodisch orientieren.

Als Beilage der ersten Nummer erschienen die Blätter des *FIB-Kataloges für vorgefertigte Elemente*; diese können in den Systemkatalog des CRB eingeordnet werden. Dieser Katalog soll dem Architekten und Ingenieur eine Übersicht über die auf dem Markt erhältlichen vorgefertigten Produkte geben.

Am 21. Januar 1971 findet in Zürich die *Generalversammlung* der FIB statt. Die wichtigsten Traktanden sind die Wahl des Vorstandes, das Tätigkeitsprogramm und der Voranschlag. Anschliessend wird ein Fachvortrag stattfinden.

FGA, Fachgruppe für Architektur

Die Generalversammlung ist auf den 4. März 1971 angesetzt. Das Tätigkeitsprogramm und die Mitgliederwerbung stehen auf dem Programm.

FII, Fachgruppe der Ingenieure der Industrie

Die Fachgruppe führte zusammen mit dem Verband kunststoffverarbeitender Industriebetriebe der Schweiz am



«SIA», werk- und materialbezogen

20. und 21. Oktober in Zürich ein erfolgreiches Symposium über die Kunststoffe als Werkstoffe des Maschinen- und Elektroingenieurs durch. Rund 280 Teilnehmer waren anwesend.

Ordnungen und Normen

Architekten- und Bauingenieurwettbewerbe

Ordnungen Nr. 152 und 153: Gegenwärtig werden die eingegangenen Einsprachen, Bemerkungen und Anregungen von den Revisionskommissionen verarbeitet. Von Behörde-seite wurde um Verlängerung der Einsprachefristen nach-gesucht; diesen Wünschen ist entsprochen worden. Der zweite Entwurf der beiden Wettbewerbsordnungen wird daher von den Revisionskommissionen erst gegen Ende des Jahres fertiggestellt werden können.

Projektierungsaufträge an mehrere Architekten

Projektierungsaufträge für die gleiche Bauaufgabe an mehrere Architekten unterstehen den Bestimmungen der Ordnung für Arbeiten und Honorare der Architekten, Nr. 102. Sollten über die Angemessenheit von Leistung und Honorar Zweifel bestehen, kann über das Generalsekretariat die Honorarkommission Nr. 102 angerufen werden.

Normen über Hausinstallationen

Die Koordinationsarbeiten der drei Normen Nr. 132 (Sanitäre Anlagen), Nr. 135 (Zentralheizungsanlagen) und Nr. 137 (Elektrische Anlagen) stehen vor dem Abschluss. Sobald die Übersetzungsarbeiten beendet sind, werden die SIA-Mitglieder zur Vernehmlassung eingeladen.

Berechnung und Ausführung von Stahlbauten (Norm Nr. 161)

Der Text wird gegenwärtig übersetzt. Sobald die Kommission der bereinigten Fassung zugestimmt hat, wird das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet.

Schiefer und Wellplatten aus Asbestzement für Dacheindeckungen, Fassaden- und Deckenverkleidungen (Norm Nr. 175)

Die eingegangenen Einsprachen gaben die Anregung zu einer Vervollständigung des Entwurfes. Die entsprechenden technischen Angaben werden vorbereitet, um sie im zweiten Entwurf zu berücksichtigen.

Belastungsannahmen, Inbetriebnahme und Überwachung der Bauten (Norm Nr. 160, 1970)

Nach erfolgreicher Publikation ihrer Normen setzen die Kommissionen Nr. 160 und Nr. 162 ihre Tätigkeit fort. Für die Behandlung besonderer Themen wurden in beiden Kommissionen Arbeitsgruppen gebildet. Die italienische Fassung der Norm Nr. 160 ist im Druck.

Baureinigung (Norm Nr. 184)

Der Entwurf wurde von der Kommission für Hochbaunormen geprüft und der zuständigen Arbeitsgruppe zugestellt.

Schallschutz im Wohnungsbau (Empfehlung Nr. 181)

Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit wieder auf und wird eine Reihe weiterer Problemkreise studieren. Das Ziel ist die Herausgabe einer allgemeinen Schallschutznorm. Die italienische Fassung der Empfehlung Schallschutz im Wohnungsbau wird gegenwärtig gedruckt.

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (Norm Nr. 118)

Die Beratungen der Kommission sind weit vorangeschritten. Der Rechtsdienst des SIA hat den Entwurf nach juristischen Gesichtspunkten geprüft und ist zur Überzeugung gelangt, dass er vor dem Gesetz und der Rechtsprechung – von einigen noch zu berichtenden Kleinigkeiten abgesehen – bestehen kann. Es besteht die Hoffnung, dass das Vernehmlassungsverfahren im Frühjahr 1971 eingeleitet werden kann.

Kommission für Fragen der Haftpflicht- und Bauwesenversicherung

In 13 Sitzungen hat die Kommission die Probleme der Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten und Bauingenieure untersucht und diskutiert. Über die Ergebnisse dieser Arbeit wurde ein umfangreicher Bericht zuhänden des Central-Comité abgefasst. Gegenwärtig werden die praktischen Folgerungen geprüft. In einer der nächsten Sondernummern wird über das Thema eingehend berichtet.

Veranstaltungen

Wir verweisen auf folgende für die SIA-Mitglieder wichtige Veranstaltungen:

1971

16. Januar	Zürich	SIA: Präsidentenkonferenz
21. Januar	Zürich	SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau, FIB: Generalversammlung
5. Februar	Bern	SIA: Delegiertenversammlung
4. März	Bern	SIA-Fachgruppe für Architektur, FGA: Generalversammlung
2./3. Juli	Zürich	SIA: Generalversammlung und Einweihung des SIA-Hauses
5.—12. Sept.	Turin	3e Conférence internationale des femmes ingénieurs et scientifiques sur les thèmes: «Programmation sur le progrès» et «Devoirs professionnels et familiaux des femmes»
28.—30. Sept.	London	5. Internationaler Ingenieurkongress der FEANI (s. vorläufiges Programm auf dieser Seite).

Im übrigen sammelt das Generalsekretariat Meldungen über Veranstaltungen von befreundeten Verbänden und

gibt gerne darüber Auskunft. Der neue Terminkalender wird im Dezember 1970 erscheinen.

Schweizerische Fürsorgekasse für die technischen Berufe

Der SIA gründete zusammen mit dem BSA (Bund Schweizer Architekten) und dem STV (Schweizerischer Technischer Verband) 1961 eine Fürsorgestiftung. Die Fürsorgekasse gliedert sich in eine Sparkasse und eine Risikoversicherung für Invaliditäts- und vorzeitigen Todesfall. Der Sparfonds hat heute eine Summe von Fr. 1 955 000.— erreicht; die versicherte Lohnsumme beträgt rund Fr. 9 500 000.—. Der Kasse können sich Architekten- und Ingenieurbüros anschliessen, welche die Inhaber und definitiv Angestellten versichern wollen. Die Kasse steht aber auch Einzelpersonen offen, die einem der Verbände angehören.

Nähere Auskünfte durch die Geschäftsstelle:

Allgemeine Treuhand AG
Herrn Senn
Schauplatzgasse 21
3000 Bern
Tel. 031 / 22 03 82

Internationale Beziehungen

Die FEANI, Europäischer Verband nationaler Ingenieurvereinigungen, wird vom 27. September bis 1. Oktober 1971 aus Anlass des 20. Jahrestages ihrer Gründung den

5. Internationalen Ingenieurkongress in London durchführen.

Das Generalthema lautet
"The Training of Professional Engineers"

Vorläufiges Programm:

Dienstag, 28. September 1971

Vormittag	Offizielle Eröffnung und Begrüssungsansprache
Nachmittag	Erste Sitzung. Ausbildungsmethoden in den Mitgliedsnationen der FEANI
Abend	Empfang für Delegierte und Damen

Mittwoch, 29. September 1971

Vormittag	Zweite Sitzung. Organisation einer praktischen Industrieausbildung für (I) Ingenieure mit Hochschulniveau, (II) Ingenieure ohne Hochschulniveau und für Techniker
Nachmittag	Dritte Sitzung. Ausbildungsumfang. Genügt Technologie-Unterricht?
Abend	Kongressbankett für Delegierten und Damen

Donnerstag, 30. September 1971

Vormittag	Vierte Sitzung. Weiterbildung. Weiterbildung innerhalb der ursprünglichen Disziplin oder mit Umschulung in einer anderen oder verwandten Disziplin des Ingenieurwesens Zusammenfassender Bericht und offizieller Abschluss des Kongresses
-----------	--

Ein Damenprogramm mit Besuchen von Städten historischen oder künstlerischen Werts wird durchgeführt. Einzelheiten werden später bekanntgegeben. Für den 1. und 2. Oktober wird für Delegierte und Damen ein zweitägiger

Besuch des landschaftlich reizvollen Cotswolds-Distrikts geplant, gefolgt vom Besuch einer Aufführung im Royal Shakespeare Theatre, Stratford-upon-Avon.

Die Einschreibegebühr für den Kongress beträgt £ 26. Inbegriffen in dieser Gebühr sind Vorausdrucke der Vorträge, ein Exemplar des Kongressprogramms und Mittagessen am 28., 29. und 30. September. Teilnahme an dem Kongressbankett, dem Damenprogramm und dem Besuch von Stratford-upon-Avon wird gesondert berechnet.

Interessenten werden gebeten, sich jetzt schon provisorisch anzumelden. Anmeldeformulare sind beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich (Tel. 36 15 70, Administrative Abteilung) erhältlich.

Ende der SIA-Informationen

Umschau

Eidg. Technische Hochschule Zürich. An der ETHZ, Abteilungen I, II, IIIA, IIIB und VIIB, haben folgende Kandidaten den Dokortitel (Dr. sc. techn.) erworben (Titel der Diss. in Klammer):

DK 378.962

Abteilung für Architektur: *Scherwey*, Anton, dipl. Arch. ETH, von Schmiten und Bösingen FR (Rationalisierung im Schweizerischen Volksschulbau).

Abteilung für Bauingenieurwesen: *Vollenweider*, Ulrich Gerhard, dipl. Bau-Ing. ETH, von Affoltern ZH (Beitrag zur Behandlung bodenmechanischer Grenzwertprobleme nach der Plastizitätstheorie). *Pfaffinger*, Dieter, dipl. Bau-Ing. ETH, deutscher Staatsangehöriger (Berechnung polygonaler Platten mit verbesserten Differenzgleichungen). *Lampert*, Paul, dipl. Bau-Ing. ETH, von Basel und Fläsch GR (Bruchwiderstand von Stahlbetonbalken unter Torsion und Biegung).

Abteilung für Maschineningenieurwesen: *Soumerai*, Henri, dipl. Masch.-Ing. ETH, amerikanischer Staatsangehöriger (Single Component Two-Phase Annular-Dispersed Flow in Horizontal Tubes without and with Heat Addition from a Constant or Variable Temperature Source). *Hauser*, Kaspar, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Glarus (Kostenoptimale Ersatzpolitik in einem gemischten Fahrzeugpark unter Berücksichtigung eines gegebenen Minimalbestandes). *Minder*, Gabriel, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Saanen BE (La planification à plusieurs niveaux en recherche fondamentale). *v. Klot-Heydenfeldt*, Udo, dipl. Ing. TH München, deutscher Staatsangehöriger (Bestimmung der optimalen Arbeitskapazitäten von Werkstätten mit zufallsverteilter Kapazitätsbedarf mit den Methoden der Simulation und des Branch and Bound). *Hörler*, Hans Ulrich, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Zürich und Teufen (Abschätzung der Verluste in instationär-gasdynamischen Kanaltrommel-Drucktauschern). *Florjanic*, Dusan, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Winterthur ZH (Experimentelle Untersuchungen an einer Pumpe zur Feststellung der Änderung der Saugfähigkeit durch Oberflächenrauigkeit, durch Mischvorgänge am Laufradeintritt und durch Heisswasserförderung). *Kambly*, Eduard, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Zürich (Produktionsplanung und Steuerung optischer und feinmechanischer Geräte). *Bachmann*, Robert, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Menzingen ZG (Messung der Wärmeleitfähigkeit und der Schallgeschwindigkeit flüssiger Aromate). *Nussbaum*, Robert Walter, dipl. Masch.-Ing. ETH, von Birrwil AG (Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulverwaltung, insbesondere bei der Organisation und administrativen Durchführung des Studienbetriebes).

Abteilung für Elektrotechnik: *Mazumder*, Ranjiit Basu, dipl. El.-Ing. ETH, indischer Staatsangehöriger (Die Vorgabezeit-Bestimmung bei Kleinstaufträgen mittels mathematisch-statistischer Methoden). *Mey*, Hansjürg, dipl. El.-Ing. ETH, von Zürich (Linear-algebraische Behandlung digitaler Signale und Systeme). *Tisi*, Felix Daniel, dipl. El.-Ing. ETH, von Bivio und Marmorera GR (Schnelle Datenübertragung in Kanälen mit grosser Frequenzverwerfung). *Jacot des Combes*, Emil, dipl. El.-Ing. ETH, von Genf und Le Locle NE (Äquivalenzbeweis der Algorithmen von Ford-Fulkerson und von Kelley und Verfahrensvergleich bezüglich der kostenoptimalen Terminplanung). *Liebling*, Thomas Mario, dipl. El.-Ing. ETH, bolivianischer und österreichischer Staatsangehöriger (Anwendung der Graphentheorie auf Planungs- und Tourenprobleme des städtischen Strassendienstes).

Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung: *Kühnel*, Heinrich, dipl. Ing. Hochschule für Bodenkultur Wien, österreichischer Staatsangehöriger (Untersuchung des Dränungserfolges an 50 Jahre alten Anlagen).

Ausbildung in Netzplantechnik. Das Betriebswissenschaftliche Institut der ETH Zürich (BWI) veranstaltete kürzlich seinen 50. Ausbildungskurs über Netzplantechnik. Bereits zu Beginn der sechziger Jahre, kurze Zeit nach Bekanntwerden der aus den USA stammenden Netzplan-

methoden *CPM* und *PERT*, veranlasste Prof. Dr. h. c. *W. Daenzer* seine Mitarbeiter, sich mit der neuen Planungstechnik vertraut zu machen. Man erkannte rasch, dass hier ein ausgezeichnetes Instrument für die Rationalisierung der Planung, Durchführung und Kontrolle aller möglichen grösseren und kleineren Projekte in Industrie, Gewerbe und öffentlicher Verwaltung zur Verfügung stand, das auch in der Schweiz so rasch wie möglich grosse Verbreitung finden sollte. Bereits im Herbst 1964 wurden die ersten öffentlichen Netzplankurse unter Leitung von Ing. *R. Berg* durchgeführt. Die angestrebten Kursziele sind: Erlernung der Netzplantechnik nach den jeweils neuesten Erkenntnissen; Beherrschung des Stoffes soweit, dass nach Kursabschluss die Netzplantechnik praktisch angewendet werden kann; Verwendung einer einheitlichen Sprache in bezug auf Begriffe und Symbole durch möglichst viele Benutzer; möglichst grosse Verbreitung des Netzplan-Wissens. Mit der Ausbildung von mehr als 2000 Personen, von denen viele anschliessend betriebsintern als Ausbilder tätig waren, hat das Betriebswissenschaftliche Institut der ETH Zürich einen wesentlichen Beitrag zur Einführung und heutigen Verbreitung der Netzplantechnik in der Schweiz geleistet. Als Fortsetzung der bisherigen Kurse werden ab 1971 auch Ergänzungskurse durchgeführt.

DK 658.51

A. Meyer, dipl. Ing. ETH, BWI, Zürich

Wettbewerbe

Primarschulhaus im Zopf in Adliswil (SBZ 1970, H. 20, S. 455). Die Ausstellung in der Turnhalle des Schulhauses Werd in Adliswil dauert vom 22. November bis 1. Dezember. Öffnungszeiten: Wochentage 10 bis 21 h, Samstag und Sonntag 14 bis 18 und 19 bis 21 h. Das Ergebnis folgt.

Ankündigungen

Aargauer Kunsthaus, Aarau

Zur Vorbereitung der traditionellen Ausstellung der Aargauer Künstler, die diesmal unter dem Patronat der Sektion Aargau der Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten durchgeführt wird, bleibt das Kunsthaus vom 23. November bis und mit 4. Dezember 1970 geschlossen. Die Vernissage findet am 4. Dezember um 20.00 h statt.

«Das Museum in der Fabrik», Ausstellung in Basel

Diese Ausstellung der Sammlung Peter Stuyvesant (siehe Kommentar in Heft 18, S. 412 dieses Jahrganges), welche Bilder verschiedener moderner Maler (worunter acht Schweizer) vereinigt, steht unter dem Patronat von Prinz Bernhard der Niederlande und wird im Gewerbemuseum Basel vom 22. November 1970 bis 10. Januar 1971 der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Anschliessend an die Ausstellung werden die Bilder in den Fabrikanlagen der Sullana AG, Wetzikon, integriert.

ASTM List of Publications available.

The ASTM List of Publications, issued in September, 1970 by the American Society for Testing and Materials, is now available. This book is annually revised and the current issue contains 34 pages listing more than 575 ASTM publications dealing with the knowledge of materials, materials evaluation, and the standardization of methods of test and specifications for materials.

A single copy of the List of Publications requested on company letterhead will be sent free of charge. Write to ASTM, 1916 Race Street, Philadelphia, Pa. 19103, USA.

STV-Podiumsgespräch «Die Kulturpolitik in der Stadt Zürich»

Die Sektion Zürich des STV veranstaltet dieses Podiumsgespräch am 24. November 1970 im Übungssaal des Zürcher Kongresshauses. Gesprächsleiter ist Gemeinderat *Rolf Balsiger*, Zürich, Teilnehmer: *Dionys Gurny*, Sekretär des Stadtpräsidenten, Zürich, und Dr. *Martin Schlappner*, Journalist, Zürich.